



5 StR 469/09

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 24. November 2009  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchten Totschlags u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 2009 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom 4. Mai 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Neben- und Adhäsionskläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 22. November 2009 hat vorgelegen.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

König